

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) vom 21. April 2021

Hier: Erste Änderung

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290ff.), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435) und § 6 Abs. 5 S. 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2021 (GVBl. S. 318) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. Oktober 2021 die nachstehende Satzung erlassen.

Artikel I Änderungen

1. In Teil 3: Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie erhält § 12 folgende Fassung:

§ 12 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste in der ZEQ

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird in der ZEQ eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahl für den PhaST erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 HHZV. Es können maximal 90 Punkte erreicht werden.
- (3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 und 3 erreichten Punkte. Bei Rangleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

2. Teil 3 wird um folgenden § 13 ergänzt:

§ 13 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste im AdH

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird in der AdH eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 2 HHZV. Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für den PhaST erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 HHZV. Es können maximal 40 Punkte erreicht werden.

(4) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2, 3 und 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

3. In Teil 4: Inkrafttreten wird § 13 zu § 14.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport / Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022.

Frankfurt am Main, den 08.11.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.